

Nr.

Erläuterungen zu den Formularen 3

(Anlagendaten, Verzeichnis der Emissionsquellen, Betriebsablauf / Emissionsdaten, Gehandhabte Stoffe, Weitere Angaben zu den gehandhabten gefährlichen Stoffen - Ausgangszustandsbericht)

Seite 1 von 3

3-1 Jeder Betriebseinheit ist im Fließbild eine Kennnummer zuzuordnen.

3-2 Die gesamte Anlage ist in Betriebseinheiten zu untergliedern, die im Fließbild entsprechend zu bezeichnen und zu kennzeichnen sind. Bei Anlagenänderungen sind die betroffenen Betriebseinheiten im Fließbild zu kennzeichnen und im Formular anzugeben.

3-3 Es ist anzugeben, ob die Betriebseinheit kontinuierlich (k) oder diskontinuierlich (d) betrieben wird.

3-4 Jedem Aggregat einer Betriebseinheit ist im Fließbild eine Kennnummer zuzuordnen.

3-5 Die im Fließbild dargestellten Aggregate der betreffenden Betriebseinheit sind anzugeben.

3-6 Die charakteristische Größe des betreffenden Aggregates kann z.B. die Abmessung, das Volumen, der Durchsatz, die Leistung sein.

3-7 Es ist anzugeben, welcher Betriebseinheit die Emissionsquelle zuzuordnen ist. Hierzu ist die im Formular 3.1 ausgewiesene Kennnummer der Betriebseinheit einzutragen.

3-8 Die im Fließbild der Emissionsquelle zugeordnete Kennnummer ist anzugeben.

3-9 Als Quellenarten kommen z.B. in Betracht: Kamin (einzügig, zweizügig,...), Flächenquelle, diffuse Quelle.

3-10 Als geodätische Höhe ist die Höhe über dem Meeresspiegel (Höhe über NN) anzugeben.

3-11 Es ist die vom Abgasstrom durchströmte Austrittsfläche anzugeben. Die Fläche wird bei Punktquellen aus dem Durchmesser, bei Linien- und Flächenquellen aus Länge und Breite berechnet.

3-12 Der Rechts- und Hochwert ist anhand des Gauß-Krüger-Koordinatennetzes der Deutschen Grundkarte anzugeben.

Da die Bedeutung einheitlicher Bezugssysteme mit der zunehmenden Anwendung von raumbezogenen Informationen und den damit verbundenen, wachsenden Datenbeständen steigt, hat die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik

Nr.	Erläuterungen zu den Formularen 3
	(Anlagendaten, Verzeichnis der Emissionsquellen, Betriebsablauf / Emissionsdaten, Gehandhabte Stoffe, Weitere Angaben zu den gehandhabten gefährlichen Stoffen - Ausgangsstandsbericht)
	Seite 2 von 3

	<p>Deutschland (AdV) die Verwendung des Bezugssystems European Terrestrial Reference System 1989 (ETRS 89) beschlossen.</p> <p>Das ETRS89 löst in Verbindung mit der Universalen Transversalen Mercator (UTM)-Abbildung den Lagestatus 100 (LS100), d. h. Gauß-Krüger-Koordinaten im Deutschen Hauptdreiecksnetz, als Landesbezugssystem der Lage ab. Alle Bundesländer führen nun nach und nach ETRS89 und UTM ein und schaffen so die einheitliche Basis für eine zukunftsfähige Geodateninfrastruktur in Europa.</p> <p>Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, sind zusätzlich die Ost- und Nordwerte des ETRS89/UTM anzugeben.</p>
--	--

3-13	Es ist anzugeben, welcher Betriebseinheit die Emissionsquelle zuzuordnen ist. Hierzu ist die im Formular 3.1 ausgewiesene Kennnummer der Betriebseinheit einzutragen.
-------------	---

3-14	Die im Fließbild der Emissionsquelle zugeordnete Kennnummer ist anzugeben (siehe Formular 3.2)
-------------	--

3-15	Alle Betriebszustände (Normalbetrieb, Anfahren, Abfahren, besonderer Zustand), die zu Emissionen führen können, sind anzugeben.
-------------	---

3-16	Die Häufigkeit der Betriebszustände kann angegeben werden in Anzahl pro Tag, Monat oder Jahr.
-------------	---

3-17	Die Luftschadstoffe sind in der Regel mit der chemischen Bezeichnung anzugeben. Bei staubförmigen Emissionen ist zwischen Feinstaub (kleiner Mikrometer) und sonstigem Staub zu unterscheiden.
-------------	--

3-18	Es ist anzugeben ob, und wenn ja, welche Art der Reinigungsanlage (z.B. Gewebefilter, Wäscher, Biofilter) installiert wird.
-------------	---

3-19	Es ist anzugeben, in welcher Betriebseinheit der aufgeführte Stoff in den angegebenen Mengen gelagert, eingesetzt oder gehandhabt wird bzw. anfällt. Hierzu ist die im Formular 3.1 ausgewiesene Kennnummer der Betriebseinheit einzutragen.
-------------	--

3-20	Es ist eine fortlaufende Kenn-Nr. für den aufgelisteten Stoff zu vergeben. Müssen weitergehende Daten zu dem Stoff aufgrund der IED angegeben werden, wird durch diese Kenn-Nr. der Bezug zu Datenblatt 3.5 hergestellt.
-------------	--

Nr.

Erläuterungen zu den Formularen 3

(Anlagendaten, Verzeichnis der Emissionsquellen, Betriebsablauf / Emissionsdaten, Gehandhabte Stoffe, Weitere Angaben zu den gehandhabten gefährlichen Stoffen - Ausgangszustandsbericht)

Seite 3 von 3

3-21 Sofern es sich bei den gehandhabten Stoffen um Abfälle (A=anfallender Abfall) handelt, sollen in dieser Spalte die dazugehörige Abfallschlüsselnummern (AVV-Abfallschlüssel) eingetragen werden.

3-22 Die Stoffe sind in der Regel durch die chemische Bezeichnung (ggf. die chemische Zusammensetzung) zu kennzeichnen. Natürliche Gemischbezeichnungen wie Erz, Rohöl, Steinkohle, etc. können verwendet werden.

3-23 Die Zusammensetzung der Stoffe ist so genau anzugeben, dass eine Beurteilung der Komponenten hinsichtlich ihrer Umweltrelevanz möglich ist.

3-24 Es ist anzugeben, in welcher Betriebseinheit der aufgeführte Stoff in den angegebenen Mengen gelagert, eingesetzt oder gehandhabt wird bzw. anfällt. Hierzu ist die im Formular 3.1 ausgewiesene Kennnummer der Betriebseinheit einzutragen.

3-25 Die im Formular 3.4 vergebene fortlaufende Kenn-Nr. für den Stoff ist einzutragen. Sie stellt den Bezug zu der bisher eingetragenen Information des gehandhabten Stoffes her.

3-26 Zur Beurteilung, ob eine Substanz in der Lage ist, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers hervorzurufen, sind die Stoffeigenschaften nach der CLP-Verordnung Anhang I Teile 2-5 zu prüfen, entsprechend der dort aufgeführten Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren oder Umweltgefahren.

3-27 Die Prüfung der stofflichen Relevanz für den Boden ergab die grundsätzliche Fähigkeit der Substanz, eine Verschmutzung des Bodens zu verursachen.

3-28 Die Prüfung der stofflichen Relevanz für das Grundwasser ergab die grundsätzliche Fähigkeit der Substanz, eine Verschmutzung des Grundwassers zu verursachen.

3-29 Stoffe, die nur in Kleinstmengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, müssen nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht zu Boden- und Grundwasserverschmutzungen führen können. Ab welcher Mengenschwelle ein Stoff das Kriterium der Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG erfüllt, ist abhängig von den Eigenschaften des Stoffes, insbesondere seiner Gefährlichkeit für die menschliche Gesundheit und die Umwelt.